



Regierung von
Unterfranken

Bayerische regionale Förderprogramme

– ohne Anspruch auf Vollständigkeit/ Druckfehler vorbehalten



Ziele der Regionalförderung

- Ausgleich von strukturellen Ungleichgewichten
- Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit
- Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen



- **Wo** wird gefördert
- **Wer** wird gefördert
- **Was** wird gefördert
- **Wie** wird gefördert



Wo wird gefördert

gebietsmäßige Einschränkung erfolgt durch Vollzugshinweise des Bayer. StMWIVT auf

- EFRE-Schwerpunktgebiete
- Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf
 - Demographiegebiete
- sonstige ländliche Gebiete

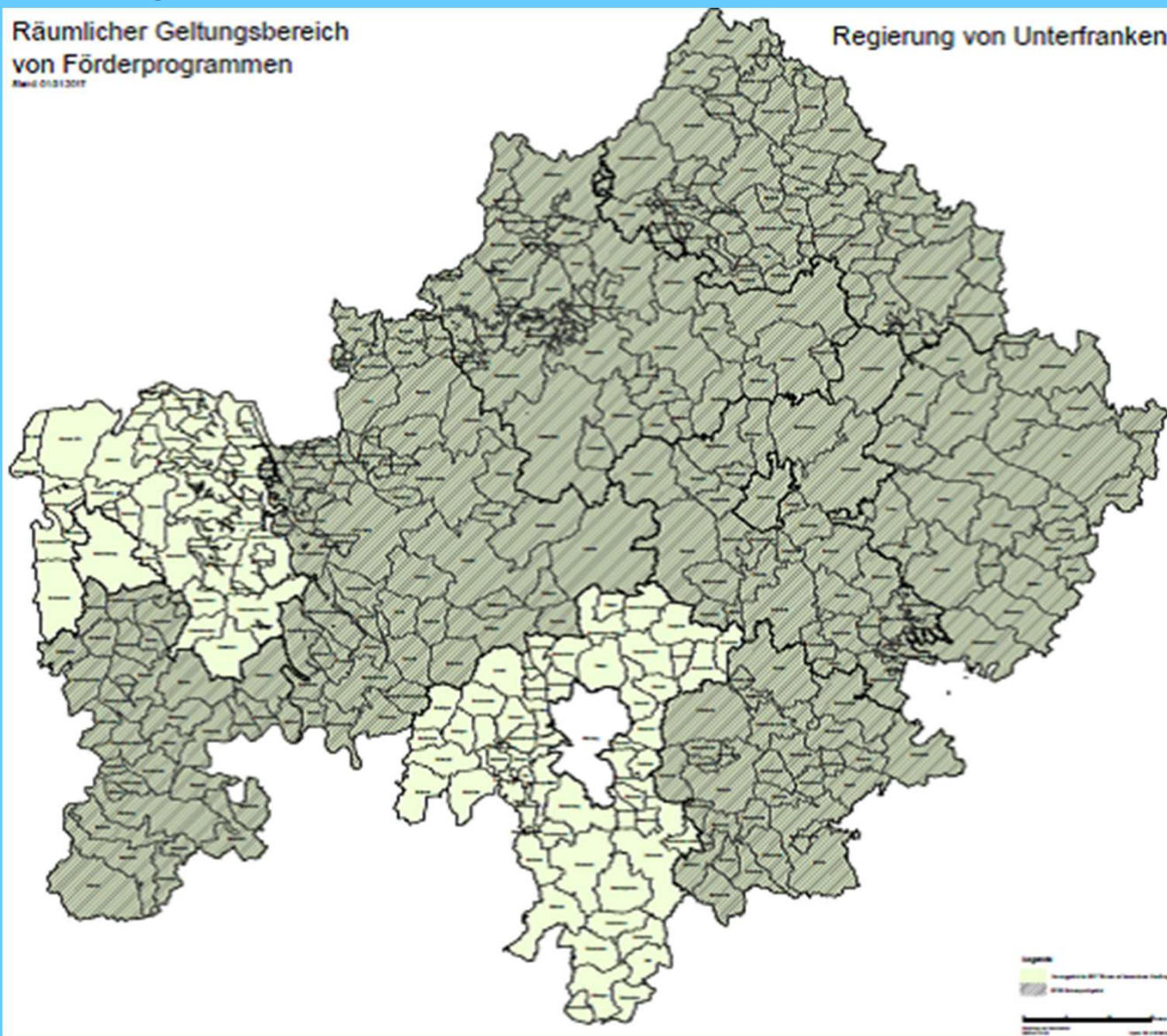


Regierung von
Unterfranken

Fördergebiete

Räumlicher Geltungsbereich
von Förderprogrammen
Stand 01.01.2017

Regierung von Unterfranken



– ohne Anspruch auf Vollständigkeit/ Druckfehler vorbehalten



- **Wo** wird gefördert
- **Wer** wird gefördert
- **Was** wird gefördert
- **Wie** wird gefördert



Regierung von
Unterfranken

Wer wird gefördert

- **KMU-Unternehmen**
 - bestimmter **Wirtschaftszweige**,
 - die den **Primäreffekt** erfüllen
- ➔ Förderfähig ist immer der Nutzer der Investitionsmaßnahme



KMU-Unternehmen

- Es können nur kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden (KMU)

Achtung:

Ermittlung der KMU-Eigenschaft
auch über Unternehmensverbände



KMU-Unternehmen

kleines Unternehmen

- **Beschäftigte:** bis 49 DA (ohne Azubis)
- **Jahresumsatz:** bis Mio. € 10 oder
- **Bilanzsumme:** bis Mio. € 10

➔ Berücksichtigung von verbundenen und Partnerunternehmen



KMU-Unternehmen

mittleres Unternehmen

- **Beschäftigte:** bis 249 DA (ohne Azubis)
- **Jahresumsatz:** bis Mio. € 50 oder
- **Bilanzsumme:** bis Mio. € 43

➔ Berücksichtigung von verbundenen und Partnerunternehmen



Definition der Unternehmenstypen:

A) **Partnerunternehmen (PU)**

- Wenn es einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% an diesem Unternehmen hält
- Dieses andere Unternehmen einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% an dem Antrag stellenden Unternehmen hält

Ausnahmen: Staatl. Beteiligungsgesellschaften, Risikokapital, Business Angel bis T€ 1.250, Universitäten, Forschungszentren ohne Gewinnzweck, institutionelle Anleger, autonome Gebietskörperschaften bis Mio.€ 10 und weniger als 5.000 EW.

→ anteilige Berücksichtigung der DA's und Umsatzerlöse oder Bilanzsumme bei der Ermittlung der KMU-Werte



Regierung von
Unterfranken

Definition der Unternehmenstypen:

B) **Verbundes Unternehmen (VU)**

- Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses
 - Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
 - Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen
 - beherrschender Einfluss gemäß Vertrag oder Satzung
 - Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist übt die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte aus.
 - **Unternehmen die durch eine natürliche Person oder Gruppe natürlicher Personen ganz oder teilweise in demselben Markt oder benachbarten Märkten tätig sind.**
- **volle Berücksichtigung der DA's und Umsatzerlöse oder Bilanzsumme bei der Ermittlung der KMU-Werte**



Regierung von
Unterfranken

Wirtschaftszweige

- Industrie
- Handwerk
- Handel (starke Einschränkungen !!!)
- sonstiges Dienstleistungsgewerbe
- Fremdenverkehrsgewerbe



Regierung von
Unterfranken

ausgeschlossene Wirtschaftszweige

- **Nicht förderfähig sind:**
 - Land-/Forstwirtschaft
 - Bergbau
 - Baugewerbe
 - Energie-/Wasserversorgung
 - Einzelhandel
 - Transport-/Lagergewerbe
 - Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien
 - Kunstfaserindustrie



Primäreffekt

Vorhaben, die geeignet sind, durch Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen das Gesamteinkommen in der Region unmittelbar und dauerhaft zu erhöhen.

- Artbegriff
Betriebsstätten, die überwiegend Güter herstellen oder Leistungen erbringen, die ihrer Art nach überregional abgesetzt werden (⇒ Positivliste).
- Einzelfallnachweis
Nachweis, dass die hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen **tatsächlich überregional** abgesetzt werden.



Regierung von
Unterfranken

Tourismus (1)

- Hotelbetriebe
- Gastronomiebetriebe (die dem Fremdenverkehr dienen; keine „Dorfgastwirtschaften“, Cafés etc.)
 - ggf. Einzelnachweis erforderlich



Regierung von
Unterfranken

Tourismus (2)



- 22 Rhön
- 23 Spessart/Bayerischer Odenwald
- 24 Steigerwald
- 42 Hassberge
- 43 Aschaffenburg und Umgebung
- 44 Fränkisches Weinland

– ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Druckfehler vorbehalten



Regierung von
Unterfranken

- **Wo** wird gefördert
- **Wer** wird gefördert
- **Was** wird gefördert
- **Wie** wird gefördert



Was wird gefördert

- Arbeitsplatz schaffende und sichernde Investitionsvorhaben
 - Errichtung
 - Erweiterung
 - Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte
 - grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens
- ➔ **Bindungsfrist: 5 Jahre**



Förderfähigkeit

Materielles / Immaterielles Anlagevermögen

- Bilanzierung
- u. U. auch Leasing

Nicht förderfähig sind:

- Investitionen, die der reinen Ersatzbeschaffung dienen
- gebrauchte Wirtschaftsgüter (Ausnahme: Existenzgründer; Übernahme von der Stilllegung bedrohte Betriebe; erfolglose Suche bei altersbedingter Betriebsübergabe)
- Betriebsmittel
- Grunderwerb
- Fahrzeuge für den Straßenverkehr (PKW, LKW, Busse)
- Finanzierungskosten
- Nachfinanzierungen (Antragseingang muss vor Beginn des Vorhabens bei Regierung erfolgen)
- Umschuldungen



Investitionshöhe

- Mindestinvestitionsgrenze gewerbliche Unternehmen: T€ 500
 - Ausnahme T€ 250
 - EFRE-Schwerpunktgebiete
 - Schaffung von mind. 10 DA bzw. Sicherung von mind. 20 DA
 - Ausnahme T€ 200
 - Demographiegebiete
 - Mindestinvestitionsgrenze Fremdenverkehr T€ 100
- ➔ Mindestinvestitionsgrenze auch immer abhängig von der Prosperität (d.h. Cashflow im Durchschnitt der letzten 3 Jahre \leq förderfähige Investitionen bezogen auf 1 Jahr) und Afa-Klausel (Investitionssumme $>$ 1,5-fache der Afa)
- Keine Investitionsobergrenze jedoch max. förderfähige Investitionskosten
 - T€ 500 pro neu geschaffenem Arbeitsplatz
 - T€ 250 je gesicherten Arbeitsplatz



Regierung von
Unterfranken

- **Wo** wird gefördert
- **Wer** wird gefördert
- **Was** wird gefördert
- **Wie** wird gefördert



Zuwendungshöhe

- bis 20 % bei kleinen Unternehmen
- bis 10 % bei mittleren Unternehmen
- Ausschöpfung des Subventionshöchstwertes, abhängig von
 - Fördergebiet (EFRE; Demographie),
 - Qualität der Maßnahme,
 - Arbeitsmarktauswirkung,
 - Mittellage,
 - Antragsvolumen,
 - Vermögens- und Ertragslage des Investors
 - CO²-Einsparung



Regierung von
Unterfranken

Förderart

- **Investitionszuschuss**
- **Einmalzinszuschuss**
- **Kombination möglich**



Regierung von
Unterfranken

Sonderprogramm

„Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen“ (1)

- **Ziel des Sonderprogramms:** Unterstützung von KMU bei besonders energieeffizienten Investitionsmaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Energieeinsparung
 - Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien
 - Reduzierung von CO²-Emissionen
- **Fördergebiet: ganz Bayern (Ausnahme Großraum München)**



Regierung von
Unterfranken

Sonderprogramm

„Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen“ (2)

Förderfähige Investitionen:

- Technische Anlagen einschl. Gebäudetechnik
 - Anschaffung effizienterer Maschinen/Anlagen die mind. 10 % weniger Primärenergie verbrauchen als die vorhandenen bzw. zu ersetzenden Maschinen
 - Austausch bestehender Gebäudetechnik
 - Anlagen zur Wärme-/Kälterückgewinnung mit einem Rückgewinnungsgrad von mind. 70 %



Sonderprogramm

„Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen“ (3)

- Sanierung von Gebäuden einschl. Gebäudetechnik
 - unterschreiten der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV-Bestand) um mindestens 10 %
- Neubau von Gebäuden
 - unterschreiten der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV-Neubau) um mindestens 10 %



Regierung von
Unterfranken

Sonderprogramm

„Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Unternehmen“ (4)

Nachweis der Energieeinsparung:

- Schriftliche Bestätigung eines fachkundigen Dritten (Energieberater, Architekt, Anlagenhersteller etc.)

Förderung:

- Bonus bis zu 5 % auf die regierungsspezifisch gewährten Subventionswerte
- Kumulierung mit KfW-Energieeffizienz (Tilgungszuschuss) möglich



Regierung von
Unterfranken

Kombination mit anderen Förderprogrammen

- möglich mit Programmen der KfW Mittelstandsbank ohne Subventionswert
 - Anrechnung (bei DeMinimis);
 - Evtl. Kombination ohne Anrechnung



Regierung von
Unterfranken

Antragsverfahren

- Antragstellung nach Vorgespräch bei der Regierung von Unterfranken
- **Achtung:**
 - Vorbeginn
 - Auftragsvergabe erst nach Antragsstellung und Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn



Regierung von
Unterfranken

Ansprechpartner

Georg Schanz

Mail: georg.schanz@reg-ufr.bayern.de

Tel.: 0931 / 380-1220

Fax: 0931 / 380-2220

Nadine Kosigk

Mail: nadine.kosigk@reg-ufr.bayern.de

Tel.: 0931 / 380-1229

Fax: 0931 / 380-2229

Bernd Lothar (Fremdenverkehr)

Mail: bernd.lothar@reg-ufr.bayern.de

Tel.: 0931 / 380-1260

Fax: 0931 / 380-2260